

Bedingungen für die Rechnungsstellung

1) Die Rechnungen sind spätestens am Fälligkeitstag netto Kasse zahlbar, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist. Wir bitten darum, dass die Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen für jede Rechnung eingehalten wird.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung wird die Universität Gent eine kostenlose erste Mahnung versenden. Wird die Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nicht eingehalten, wird die Akte an eine externe Inkassopartei zur (gerichtlichen) Eintreibung übergeben.

2)

a) Im Falle eines Hauptunternehmens oder einer Einschreibgebühr UGent Student:

Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Rechnungsbetrag von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um einen Verzugszins von 12 % pro Jahr erhöht, der ab dem Tag nach dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags berechnet wird.

Darüber hinaus wird der ausstehende Saldo um einen Pauschalbetrag von 10 % des ausstehenden Saldos erhöht, mit einem Mindestbetrag von 50,00 EUR und einem Höchstbetrag von 2.000,00 EUR, auch im Falle einer Ratenzahlung und unbeschadet der in Artikel 5.201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Möglichkeiten.

Dieser Betrag umfasst nicht die Inkasso-, Gerichts- und/oder Vollstreckungskosten, die im Rahmen einer gerichtlichen Beitreibung anfallen können. In jedem Fall und unbeschadet des Vorstehenden berechtigt die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung die Universität, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen.

b) Im Falle von Kunde-Verbraucher:

Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird von der Universität Gent eine kostenlose erste Mahnung verschickt.

Bei Nichtzahlung nach Ablauf einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen, die am dritten Werktag nach dem Versand dieser Mahnung beginnt, wird der Rechnungsbetrag automatisch um die gesetzlichen Zinsen in Höhe des Referenzzinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkten gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erhöht, die bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags zu berechnen sind.

Darüber hinaus wird der ausstehende Saldo um einen Pauschalbetrag erhöht, auch im Falle der Gewährung einer Ratenzahlungsfrist und ohne die in Artikel 5.201 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Möglichkeiten zu verletzen, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 20,00 EUR, wenn der geschuldete Restbetrag 150,00 EUR oder weniger beträgt;

b) 30,00 EUR zuzüglich 10 % des auf die Tranche zwischen 150,01 EUR und 500,00 EUR entfallenden Betrags, wenn der fällige Saldo zwischen 150,01 EUR und 500,00 EUR liegt;

c) 65,00 EUR zuzüglich 5 % des auf die Tranche über 500,00 EUR entfallenden Betrags, höchstens jedoch 2.000,00 EUR, wenn der fällige Saldo über 500,00 EUR liegt.

Die Beträge werden gegebenenfalls gemäß Artikel 15, §4 des Gesetzes vom 4. Mai 2023 zur Einfügung des Buches XIX "Schulden des Verbrauchers" in das Wirtschaftsgesetzbuch indexiert. Dieser Festbetrag beinhaltet nicht die Inkasso-, Gerichts- und/oder Vollstreckungskosten, die im Rahmen einer gerichtlichen Beitreibung aufgeschoben werden können.

Kommt die Universität Gent einer vertraglichen Verpflichtung nicht nach, muss der Kunde/Verbraucher, der die Erfüllung der Verpflichtung wünscht, die Universität Gent in Verzug setzen. Diese Inverzugsetzung muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme des Mangels auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen. Wenn die Universität Gent den Mangel nicht innerhalb von 30 Kalendertagen behoben hat, hat der Kunde/Verbraucher Anspruch auf einen Pauschalbetrag. Wenn der Schaden in Geld beziffert werden kann, beträgt er 10 % des in Geld bezifferbaren Betrags, mindestens 10,00 Euro und höchstens 50,00 Euro. Kann der Schaden nicht in Geld beziffert werden, so beträgt der Pauschalbetrag 20,00 Euro. In jedem Fall und unbeschadet des Vorstehenden berechtigt die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung die Universität Gent zur Aussetzung der Dienstleistungen.

3) Im Falle von Streitigkeiten gilt belgisches Recht, und die Gerichte des Bezirks Gent sind ausschließlich zuständig.